

# Information

BMF - VI/7 (VI/7)



20. Februar 2013

BMF-010222/0018-VI/7/2013

## **Information zu dem ab 01.01.2013 gültigen amtlichen Vordruck (NeuFö 2) im Zusammenhang mit dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012, [BGBI. I Nr. 112/2012](#)) wurde die Verpflichtung zur Bezeichnung jener Abgaben, Gebühren oder Beiträge, bei denen die Wirkungen nach [§ 1 Z 1 bis 6 NeuFöG](#) eintreten sollen, am amtlichen Vordruck beseitigt, mit der Begründung, dass sich dies ohnedies aus dem Anbringen an die jeweilige Behörde ergibt ([§ 4 NeuFöG](#)).

Korrespondierend dazu ist auch die Z 7 des [§ 2 der Verordnung](#) über die elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß [§ 4 NeuFöG](#) entfallen ([BGBI. II Nr. 507/2012](#)).

Der **amtliche Vordruck** wurde daher **neu aufgelegt** und es ist für Neugründungen und Betriebsübertragungen **ab 1.1.2013 grundsätzlich der amtliche Vordruck NeuFö 2** sowohl für die **Erklärung einer Neugründung** als auch für die **Erklärung einer Betriebsübertragung** zu verwenden (bis zum 31.12.2012 war für die Erklärung der Neugründung der amtliche Vordruck NeuFö 1 und für die Erklärung der Betriebsübertragung der amtliche Vordruck NeuFö 3 zu verwenden).

Gemäß [§ 4 Abs. 5 NeuFöG](#) kann die Erklärung gemäß [§ 4 Abs. 1 NeuFöG](#) von der gesetzlichen Berufsvertretung an die in Betracht kommenden Behörden elektronisch übermittelt werden, wenn zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechnen ist, und den in Betracht kommenden Behörden ein ständiger Datenverkehr eingerichtet ist. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Vordruckes.

Es bestehen keine Bedenken, wenn in der Übergangsphase, längstens aber **bis 31.12.2013** die Datenübertragung mit den bisher erforderlichen Datenfeldern entsprechend den amtlichen Vordrucken NeuFö 1 und NeuFö 3 fortgeführt wird bzw. die **amtlichen Vordrucke NeuFö 1 und NeuFö 3 verwendet werden**. Dies gilt auch für die Übermittlung eines elektronischen Abbildes des amtlichen Vordruckes iSd § 2 Abs. 3 der VO

über die Elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß [§ 4 NeuFöG, BGBl. II Nr. 216/2005](#) idF [BGBl. II Nr. 507/2012](#).

Eine Angabe der Abgaben, Gebühren oder Beiträge, bei denen die Wirkungen nach [§ 1 Z 1 bis 6 NeuFöG](#) eintreten sollen, muss in diesen Fällen nicht erfolgen.

Hinweis:

Mit 19.02.2013 wurde der amtliche Vordruck NeuFö 2 in adaptierter Form in der Formulardatenbank ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Tools/Formulare) veröffentlicht.

Bundesministerium für Finanzen, 20. Februar 2013